



DRECHSLER
SCHWEIZ

Statuten

Mai 2019

Name, Standort	<p>Artikel 1</p> <p>Unter dem Namen Drechsler Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB, mit Sitz am Standort des Sekretariats. Anschrift: Verband Drechsler Schweiz, 3855 Brienz</p>
Zweck	<p>Artikel 2</p> <p>Der Verband bezweckt die Organisation der Schweizer gewerblichen Drechsler und alle interessierten Freizeidrechsler, sowie die Hebung und Förderung der gemeinsamen Berufsinteressen.</p> <p>Hauptaufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderung der Aus- und Weiterbildung inkl. der Meisterprüfung – Organisation von Workshops – Regelung der Lohn und Arbeitsverhältnisse (GAV) – Pflege und Förderung der Kollegialität und Solidarität unter den Mitgliedern – Beteiligung an Ausstellungen und allgemeiner Berufswerbung des Drechslerberufs
Reglemente	<p>Artikel 3</p> <p>Zur Durchführung einzelner Aufgaben können besondere, für alle Mitglieder bindende Reglemente erlassen werden. Solche bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.</p>
Aufbau des Verbandes	<p>Artikel 4</p> <p>Der Verband Drechsler Schweiz setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.</p>

Mitgliedschaft

Artikel 5

a) Gewerbliche Drechsler

Gewerbliches Mitglied kann jeder gelernte Drechsler oder Inhaber einer Drechslerei werden.

Sinngemäss sind auch verwandte Berufe zur vollen Mitgliedschaft berechtigt. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Mitglieder gewerblicher Betriebe sind im Besitz des vollen Stimm- und Wahlrechts. Betriebe haben auch die Möglichkeit, einen leitenden Angestellten als Delegierten zu entsenden.

Die gewerblichen Drechsler haben zusätzliches Stimm- und Wahlrecht über

- AHV, Pensionskassen (PK) Ausgleichskasse Schreiner
- SIKO (Sicherheitskommission)
- Gesamtarbeitsvertrag (GAV)
- IGKH (Interessegenmeinschaft Kunsthandwerk Holz)
- Branchenlösung FSC (Forest Stewardship Council)
- Bildungsverordnung (BiVo) und Bildungsplan (BiPla)
- Wahl der gewerblichen wie der Aktivmitglieder

b) Aktivmitglieder

Freizeitdrechsler und Verbandsinteressierte können als Aktivmitglied im Verband mit einem reduzierten Beitrag die Mitgliedschaft erwerben. Die Aktivmitglieder haben ein eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht (wählen / stimmen nicht über die oben aufgeführten Punkte der gewerblichen Drechsler ab; ausser bei neuen Aktivmitgliedern).

c) Veteranen

Gewerbliche Mitglieder, welche das 60. Altersjahr vollendet haben und nicht mehr Betriebsinhaber sind, werden zu Veteranen. Sie haben weiterhin volles Stimm- und Wahlrecht.

d) Gönner

Gönner unterstützen den Verband finanziell, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Eintritt

Die Aufnahme in den Verband als Mitglied erfolgt durch die Wahl an der GV. Der vorgängige Antrag ist an den Präsidenten zu richten.

Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an den Präsidenten zu richten. Jeder Austretende haftet für die Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber bis zum endgültigen Austritt. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.

Ausschluss Wer gegen die Interessen des Verbandes verstösst oder seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Allen Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an der Generalversammlung des Verbandes Drechsler Schweiz in letzter Instanz offen. Der Wiedereintritt ist erst nach 5 Jahren möglich.

Artikel 6

Verbandsbeiträge Die Beiträge an den Verband Drechsler Schweiz werden alljährlich von der Generalversammlung festgelegt. Neben dem ordentlichen Beitrag bezahlen alle Betriebe pro beschäftigte Person pro Jahr einen ebenfalls festzulegenden zusätzlichen Beitrag. Die jeweils gültigen Beiträge sind im Anhang 1 aufgeführt.

Artikel 7

Anspruch bei Austritt Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Artikel 8

Jahresrechnung Die Jahresrechnung und die Fondsrechnungen sind per 31.12. jedes Jahres abzuschliessen.

Revision Die gewählten Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen vor der Generalversammlung zu prüfen. Der Revisorenbericht ist in schriftlicher Form abzufassen und hat einen Antrag an die Generalversammlung zu enthalten.

Artikel 9

Haftung des Verbandes Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen, ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

	Artikel 10
Organe	Die Organe des Verbandes sind: <ul style="list-style-type: none"> - Generalversammlung - Vorstand - Rechnungsrevisors - Paritätische Kommission Jedes Vorstandsmitglied ist im Besitz des vollen Stimm- und Wahlrechts.
	Artikel 11
Generalversammlung	Jedes Jahr, spätestens im Monat Juni, findet die ordentliche Generalversammlung statt.
	Artikel 12
Einladung	Die Einladung zur Generalversammlung ist mindestens 3 Wochen vorher mit der Traktandenliste jedem Mitglied zuzustellen. Dies kann auf dem Postweg sowie auf dem Mailverkehr erfolgen.
	Artikel 13
Ausserordentliche Generalversammlung	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand zu jeder Zeit und innert 10 Tagen unter Angabe der Traktanden durch eingeschriebenen Brief einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen.
	Artikel 14
Anträge an die Generalversammlung	Anträge, die auf Wunsch einzelner Mitglieder oder von Gruppen auf die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung gesetzt werden sollen, müssen spätestens bis Ende Dezember vor der Generalversammlung dem Präsidenten mit schriftlicher Begründung zur Kenntnis gebracht werden.
	Artikel 15
Beschluss ohne Traktandum	Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Zu behandelnde Traktanden	<p>Artikel 16</p> <p>Die Generalversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktanden - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung - Genehmigung des Jahresberichtes - Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets - Mutationen - Festlegung der Jahresbeiträge (alljährlich) - Mitgliederbeiträge - Wahlen <ul style="list-style-type: none"> - Präsident (für 2 Jahre) - Vorstandsmitglieder (für 4 Jahre) - Delegierte B & Q Kommission (für 4 Jahre) - Delegierte IGKH (für 4 Jahre) - Rechnungsrevisoren (für 4 Jahre) - Behandlung der eingereichten Anträge
Stimmrecht / Einschränkung	<p>Artikel 17</p> <p>Die Generalversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes, die an ihr teilnehmen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim geschehen. Die gefassten Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder, also auch für die Abwesenden, rechtsverbindlich.</p> <p>Stimmrechte sind im Artikel 5 behandelt.</p>
Schriftlicher Beschluss	<p>Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichzusetzen. (Art. 66 ZGB)</p>
Vorstand	<p>Artikel 18</p> <p>Der Vorstand setzt sich mindestens aus folgenden Ressorts zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidium - Finanzen - Aktuariat - B&Q Kommission und Delegierter IGKH <p>Der Verband führt ein Sekretariat. Diese Stelle ist dem Vorstand unterstellt.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern.</p>

Unterschrift	<p>Artikel 19</p> <p>Für sämtliche Finanzhandlungen gilt die Doppelunterschrift (Kassier und weiteres Vorstandsmitglied).</p>
Kompetenzen	<p>Artikel 20</p> <p>Der Vorstand verfügt über eine einmalige, jährliche Kompetenzsumme von 5000.– Franken.</p> <p>Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand nach Bedürfnis Sachverständige beiziehen. Wenn die Zusammenarbeit mit verwandten Berufsverbänden notwendig ist, kann der Vorstand diese der Generalversammlung beantragen und in die Wege leiten.</p>
Aufgaben des Vorstandes	<p>Artikel 21</p> <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erledigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung – Erledigung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Geschäfte
Gesamtarbeitsvertrag	<p>Artikel 22</p> <p>An der Verhandlung über den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) nehmen der Präsident und ein Mitglied teil.</p>
Rechtsverbindliche Beschlüsse	<p>Artikel 23</p> <p>Rechtsverbindliche Beschlüsse müssen den betroffenen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.</p>
Statutenrevision	<p>Artikel 24</p> <p>Wenn unter Berücksichtigung der Artikel 14 und 16 dieser Statuten von zwei Dritteln der in einer beschlussfähigen Generalversammlung anwesenden Mitglieder die Revision der Statuten verlangt wird, muss dieselbe bis zur nächsten Generalversammlung vorgenommen werden.</p>

Artikel 25

Auflösung

Eine allfällige Auflösung des Verbandes kann nur durch Zustimmung von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen bleibt bis zur Gründung eines neuen Drechsler Verbandes bei der Interessengemeinschaft Kunsthandwerk Holz (IGKH) deponiert. Nach Ablauf von mindestens 10 Jahren wird die Interessengemeinschaft Kunsthandwerk Holz (IGKH) dieses Vermögen zugunsten des Handwerks verwenden.

Beschluss

Die überarbeiteten Statuten wurden an der Generalversammlung am 18. Mai 2019 in Murg (SG) zur Abstimmung gebracht und anstelle der bisherigen in Kraft gesetzt.

Murg, 18. Mai 2019

Der Berufsverband Drechsler Schweiz

Der Präsident:

Der Sekretär:

König Ruedi

Mischler Ueli

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschliessliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.